

Satzung

des Bildungswerkes des Deutschen BundeswehrVerbandes

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungswerk des Deutschen BundeswehrVerbandes e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein steht damit in der Tradition der früheren Bildungseinrichtungen des Deutschen BundeswehrVerbandes in Vereinsform, namentlich der Karl-Theodor-Molinari-Stiftung und des Manfred-Grodzki-Instituts für angewandte Innere Führung, und führt diese im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung fort.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Durchführung von Lehr- und Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zur Förderung des demokratischen Grundverständnisses und zur Vermittlung staatsbürgerlicher, politischer und historischer Bildung;
 - (b) die Durchführung von Lehr- und Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zur Förderung der Beteiligungsrechte und der Inneren Führung, insbesondere für Vertrauenspersonen und Mitglieder von Personal- und Betriebsräten;
 - (c) die Durchführung von Seminarveranstaltungen zur Erörterung von Fragen der europäischen und internationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie zur Förderung multinationaler Partnerschaften;
 - (d) die Förderung, Finanzierung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten und vergleichbarer Publikationen auf den vorgenannten Betätigungsfeldern;
 - (e) die Durchführung internationaler Austauschprogramme für Erwachsene zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses von Staatswesen, Kultur und Geschichte sowie der internationalen Verständigung;
 - (f) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausscheidende Angehörige der Bundeswehr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; die Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Angabe des Namens, des Alters, des Berufs und der Anschrift zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen; die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft ist auf vier Jahre beschränkt; sie kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung um jeweils weitere vier Jahre verlängert werden.
- (4) Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks in besonderem Maße verdient gemacht haben, die Mitgliedschaft antragen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, mit Ablauf der Dauer der Mitgliedschaft, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Pflichten schuldhaft verletzt und sein Verbleib die Interessen oder das Ansehen des Vereins ernstlich gefährdet. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören; eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Berufung einlegen; die Berufung ist zu begründen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; der Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 5

Mittel und Mittelverwendung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke werden durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge der Mitglieder und durch Spenden Dritter aufgebracht. Bei der Durchführung von Lehr- und Bildungsveranstaltungen, Seminaren sowie Aus- und Weiterbildungen werden außerdem angemessene Teilnehmerbeiträge erhoben.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen des Vereins besteht nicht.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Sämtliche Aufwendungen sind durch prüffähige Belege nachzuweisen.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstands darüber hinaus eine angemessene finanzielle Entschädigung für die mit der Tätigkeit verbundene zeitliche Inanspruchnahme gewährt werden. Die Entschädigung bleibt in jedem Fall auf die Höhe der Pauschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes begrenzt. Die Beschlüsse hierzu fasst die Mitgliederversammlung ohne die Mitwirkung der Mitglieder des Vorstands.
- (3) Referententätigkeiten eines Mitglieds bei Lehr- und Bildungsveranstaltungen, Seminaren sowie Aus- und Weiterbildungen kann der Verein in angemessener Höhe vergüten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern; mindestens ein Mitglied des Vorstands soll Fachkenntnisse auf dem Feld der Beteiligungsrechte aufweisen (§ 2 Abs. 2 lit. b)). Die drei erstgenannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus seinem Amt oder aus dem Verein, wählt der Vorstand für die verbleibende Amtsperiode aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied; die Ämterhäufung ist ausgeschlossen.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
 - c) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Innerhalb des Vorstands ist der Schatzmeister für die Erfüllung der Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten sowie für die Erstellung des Jahresabschlusses zuständig.
- (3) Für die laufende Geschäftsführung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden; Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; als anwesend gilt auch, wer telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind in geeigneter Form zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich oder auf elektronischen Kommunikationswegen gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung erklären; für die Protokollierung gilt Absatz 4 sinngemäß.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden individuell und auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung und der Bestimmung strategischer Ziele zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Hierzu unterbreitet es unter anderem Vorschläge zu neuen Bildungsinhalten, zur Eröffnung neuer Themen- und Betätigungsfelder sowie zur Begründung und Weiterentwicklung von Partnerschaften mit anderen Bildungsträgern.

- (3) Das Kuratorium tritt in seiner jeweiligen Zusammensetzung auf Einladung des Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder fernmündlich; der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung; es entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder; als anwesend gilt auch, wer telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet ist.
- (6) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind in geeigneter Form zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium gilt § 4 entsprechend, Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands über die Abberufung entscheidet.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Beschlussfassung über die Begründung, die Verlängerung und die Beendigung von Mitgliedschaften (§ 3 Absätze 2 und 3 bzw. § 4 Absatz 3);
 - b) die Wahl des Vorstands (§ 8 Absatz 1);
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums (§ 11 Absätze 1 und 7);
 - d) die Wahl der Kassenprüfer (§ 16 Absatz 1);
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - f) die Entlastung des Vorstands;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§§ 17 und 18).
- (3) In Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen; der Vorstand kann die Mitgliederversammlung auch um eine Empfehlung ersuchen. Der Vorstand ist nicht an die Empfehlungen der Mitgliederversammlung gebunden und bleibt im Außenverhältnis für seine Entscheidungen verantwortlich.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Beifügung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.

- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer Beratungsgegenstände schriftlich verlangt wird. Für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Jedes Mitglied kann die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung beantragen. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen; geht er später ein oder wird er erst zu Beginn der Mitgliederversammlung mündlich gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme auf die Tagesordnung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs auf ein Mitglied, das nicht selbst zur Wahl steht, übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind qualifizierte Mehrheiten erforderlich.
- (4) Der Versammlungsleiter kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen; auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist jedoch Nichtöffentlichkeit herzustellen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in geeigneter Form zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt; bei Stimmgleichheit der Zweitplatzierten entscheidet vorab eine gesonderte Stichwahl zwischen den Zweitplatzierten über die Teilnahme. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.

§ 15

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

Der Verein führt unter anderem Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 20 Absatz 5 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG), nach § 46 Absatz 6 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) und nach § 37 Absatz 6 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) durch. Soweit Veranstaltungen dieser Art aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen unter Ausschluss von Gewinnen durchzuführen sind, stellt der Verein deren Beachtung sicher.

§ 16

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für die Wählbarkeit und die Wahl der Kassenprüfer gelten die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht und jährlich die Pflicht, das Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen; unverzichtbar ist die Prüfung des Jahresabschlusses vor der Befassung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Tätigkeit der Kassenprüfer nach Kräften zu unterstützen.

§ 17

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Fall der Beanstandung oder Zurückweisung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung durch das Registergericht ist der Vorstand ermächtigt, den Beschlusstext anzupassen, zu ergänzen oder zu erweitern, soweit dies für die Eintragung erforderlich ist; Satzungsänderungen dieser Art bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins nach § 2 betreffen, sind vor der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Satzungsänderungen dürfen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins nur beeinträchtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich bestätigt; im Fall einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung bedarf die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister einer nochmaligen Befassung und eines bestätigenden Beschlusses mit satzungsändernder Mehrheit im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18

Auflösung des Vereins, Vermögensverfügung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Sofern die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein von ihm dazu bestimmter Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei der Auflösung oder dem Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Soldaten und Veteranen Stiftung mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Stiftung im Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht, fällt das Vermögen ersatzweise an eine andere als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; die Auswahl der Einrichtung obliegt der Mitgliederversammlung.

Stand: September 2020